

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 38/2004
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 37 03

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 30. Juli 2003 genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Medien hat am 15. Januar 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 29. Januar 2003 der Studienordnung zugestimmt.
Die Studienordnung wurde am 17. Juli 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsplan, Praktikum
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Fakultätsrat sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Der Bewerber sollte neben einer guten Allgemeinbildung Interesse für mathematisch- technische und analytische Fragestellungen haben.

§ 4 - Inhalt und Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender wissenschaftlicher Kenntnisse im Umgang mit Systemen, die eine mediale Wirkung haben. Selbständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.
- (2) Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" wird verliehen, wenn die Prüfungen, die Komplexprüfung und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind.

§ 5 - Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Credits. Der Studien- und Prüfungsplan ist darauf abgestellt, dass das erste Semester ein Wintersemester ist.
- (2) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die zu dem jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse im Umgang mit Systemen, die eine mediale Wirkung haben anwenden, darlegen und einordnen können. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.
- (3) Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen wahrzunehmen.

§ 6 – Studien- und Prüfungsplan, Praktikum

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan ist in der Anlage enthalten.
- (2) Das Studium schließt eine studienbegleitende praktische Tätigkeit von 8 Wochen Dauer außerhalb der Universität ein.

§ 7 - Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und einen Überblick über das Bachelorstudium statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren sowie akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.
- (4) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 8 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 29. Januar 2003

Prof. Dr. phil. Bauer-Wabnegg
Rektor

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

obligatorisch sind zu erbringen:

Grundlagen der Systemwissenschaften: 63 CP

- Mediale Systeme:	8 SWS	12 CP	P
- Psycho-physiologische Systeme:	4 SWS	6 CP	P
- Physikalische Systeme:	6 SWS	9 CP	P
- Logische und Diskrete Systeme:	4 SWS	6 CP	P
- Konkurrente Systeme:	4 SWS	6 CP	P
- Fuzzy- und Unscharfe Systeme:	4 SWS	6 CP	P
- Stochastische Systeme:	4 SWS	6 CP	P
- Methoden des Entwerfens:	4 SWS	6 CP	P
- Kulturelle und soziale Systeme:	4 SWS	6 CP	P

Grundlagen der Computersysteme und Informatik: 21 CP

- Einführung in die Informatik:	4 SWS	6 CP	P
- Gerätearchitektur:	2 SWS	3 CP	P
- Algorithmen und Datenstrukturen:	2 SWS	3 CP	P
- Benützungsoberflächen:	2 SWS	3 CP	P
- Betriebssysteme:	2 SWS	3 CP	P
- Datenbanken:	2 SWS	3 CP	P

Grundlagen der Mathematik für die Medien: 18 CP

- Lineare Algebra:	3 SWS	4,5 CP	P
- Numerische Mathematik:	3 SWS	4,5 CP	P
- Diskrete Mathematik:	3 SWS	4,5 CP	P
- Analysis:	3 SWS	4,5 CP	P

Medien-Wirtschaft und –Recht: 6 CP

Methoden der Medien-Wirtschaft und Recht	4 SWS	6 CP	P
--	-------	------	---

Komplexprüfung:			P
-----------------	--	--	---

Spezielle Fächer der Mediensysteme: 15 CP

- Computergraphik:	2 SWS	3 CP	P
- Visualisierung:	2 SWS	3 CP	P
- Netzwerke :	2 SWS	3 CP	P
- Web basierte Technologien:	2 SWS	3 CP	P
- Audiotbearbeitung:	2 SWS	3 CP	P

Labor- und Forschungsprojektarbeit: 42 CP

- Programmierprojektarbeit	6 SWS	9 CP	P
- Laborprojektarbeit	6 SWS	9 CP	P
- Forschungsprojektarbeit	16 SWS	24 CP	P
- Bachelorarbeit		15 CP	P

Total: 165 CP + 15 CP Bachelorarbeit = 110 SWS + Bachelorarbeit

P: Prüfung